

SATZUNG des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Förderverein Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt. Nach Eintragung lautet der Name Förderverein Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main (Klingerstraße 6, 60313 Frankfurt am Main).

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

(1) Zweck des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. ist gemäß § 52 Abs. 2 AO die Förderung der Volksbildung, indem die Allgemeinheit über geschlechtliche und sexuelle Diversität aufgeklärt wird und gegen die in der Öffentlichkeit existierenden Vorurteile gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-, Inter*- und queeren Personen (nachfolgend als LSBTIQ* bezeichnet) entgegenwirkt. Dieser Zweck wird durch die Förderung der Tätigkeit des Bündnisses Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt erfüllt. Das Bündnis Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt stellt ein Zusammenschluss von Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen aus Frankfurt am Main und Umgebung dar, die sich für die Anliegen und Bedürfnisse lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Menschen einsetzt. Die Emanzipation der unterschiedlichen Lebensweisen, vor allem in Bezug auf die sexuellen, romantischen Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten, körperlicher Variationen und Selbstbestimmung ist das höchste Ziel des Bündnisses Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt. Der Förderverein Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. fördert dementsprechend die Projekte des Bündnisses Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt, die

- a. die Allgemeinheit über die Lebenssituation von LSBTIQ* in der Gesellschaft aufklären, Vorurteilen und Diskriminierung entgegenwirken und dazu beitragen, dass LSBTIQ* die vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben möglich ist,
- b. die Vernetzung von LSBTIQ*-Organisationen, -Vereinen und -Einzelpersonen fördern.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Förderung der Arbeit und Zusammenarbeit bestehender Initiativen, Gruppen und Vereine,
- b. die Einrichtung von Gesprächskreisen und Informationsangeboten oder die Mitwirkung daran,
- c. die Erarbeitung von öffentlichen Stellungnahmen oder die Mitwirkung daran,
- d. die Durchführung von öffentlichen Tagungen, Schulungen, Informationsständen und vergleichbaren Veranstaltungen oder die Mitwirkung daran,
- e. die Erstellung von Medien und Publikationen oder die Mitwirkung daran,
- f. die Durchführung von intersektionalen Begegnungen oder die Mitwirkung daran.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein betätigt sich in erster Linie in Frankfurt am Main.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

SATZUNG des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

§ 7 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 MITGLIEDSCHAFT

(1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann a. jede natürliche Person, b. jede juristische Person oder c. jeder nicht rechtsfähige Verein werden, deren Zielsetzung die Gewähr dafür bietet, im Sinne des Vereinszwecks des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. tätig zu sein.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person oder jeder nicht rechtsfähige Verein werden. Über jeden Antrag ein neues förderndes Mitglied zu werden, informiert der Vorstand die Mitglieder des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. Über Aufnahme eines neuen fördernden Mitglieds entscheidet die darauf nächst kommende Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines neuen fördernden Mitglieds ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in erforderlich. Bei Ablehnung hat der*die Antragsteller*in das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

(5) Auf einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebotes durch die geehrte Person.

(6) Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilnehmen.

(7) Alle Mitglieder, ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sind verpflichtet bei Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung, dies innerhalb von vier Wochen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 9 BEENDIGUNG / RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet a. durch Auflösung der juristischen Person, b. durch Tod des Mitglieds, c. durch Austritt, d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er erfolgt mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft gemäß § 8 Abs. 2 entfallen oder wenn es trotz Mahnung seine Beitragsschulden nicht beglichen hat oder wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einen zwei Drittel Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Legt das Mitglied gegen den Beschluss Beschwerde ein, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Über jeden Ausschluss ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

SATZUNG des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung und (2) der Vorstand.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben a. Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen, b. Beschlussfassung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, c. Entlastung des Vorstandes, d. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer*innen, e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in einer Beitragsordnung, f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Es finden zwei Mal pro Jahr ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Die Einladung gilt auch als ergangen, wenn sie elektronisch zugestellt wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (6) In der Mitgliederversammlung genießen ordentliche und außerordentliche Mitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht.
- (7) Das Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt, die seit mindestens sechs Monaten Mitglied des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (8) Das passive Wahlrecht ist persönlichen außerordentlichen Mitgliedern sowie von ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagenen natürlichen Personen vorbehalten.
- (9) Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins und auf Abwahl des Vorstands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10 Prozent aller Mitglieder des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V. beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Versammlungsleitung und die Protokollführung sowie über die Zulassung von Gästen.

SATZUNG des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

(12) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Satzung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten:

a. Ort und Zeit der Versammlung, b. Namen der Versammlungsleitung, c. Namen der Protokollführung, d. die Zahl und Namen der erschienenen Mitglieder, e. die Tagesordnung, f. die Abstimmungsergebnisse, g. die Art der Abstimmung.

Bei Beschlüssen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 DER VORSTAND

A. FORMALES

(1) Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von gleichberechtigten Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Vorstandsaufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(2) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein i.S. des § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandmitglieder eine weitere Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung können die Mitglieder erneut über Größe und Zusammensetzung des Vorstandes beschließen; die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben davon unberührt bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Die Amtszeit etwaiger hinzugewählter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Amtszeit der verbliebenen Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist möglich.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen durch die Wahl eines*r Nachfolgers*in abgelöst werden. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des abgelösten Vorstandsmitgliedes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

B. AUFGABEN

(6) Zu den Zuständigkeiten des Vorstandes gehört insbesondere a. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und die Einberufung von Mitgliederversammlungen,

b. die Finanzverwaltung und Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der Buchführung und des Kassenberichts, c. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, d. Dienstaufsicht,

e. Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen, f. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

(7) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine*n Geschäftsführer*in oder zur Beratung der laufenden Geschäfte einen Beirat gemäß § 30 BGB bestellen.

§ 14 AUFWANDSERSATZ

(1) Ordentliche Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendun-

SATZUNG des Fördervereins Akzeptanz und Vielfalt Frankfurt e.V.

gen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 15 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt - mit einfacher Mehrheit - für die Dauer von zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen.

(2) Sie prüfen alle Finanzberichte des Vorstandes, die bei den Mitgliederversammlungen vorgelegt werden. Sie berichten der Mitgliederversammlung im Anschluss an den jeweils vom Vorstand vortragenen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(3) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands während des Zeitraums sein, über den ein zu prüfender Finanzbericht sich erstreckt.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 DATENSCHUTZKLAUSEL

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AIDS-Hilfe Frankfurt e.V. (Friedberger Anlage 24, 60316 Frankfurt am Main), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zur Förderung von LSBTIQ*-Projekten in Frankfurt am Main zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am Montag, den 11. Februar 2019, im Kulturzentrum „Lesbisch-Schwules Kulturhaus“ (LSKH), Klinglerstraße 6, 60313 Frankfurt am Main errichtet.